



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 59 vom 1. August 2017

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg**

**vom 11. Mai 2016 und 13. April 2016**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 9. Juni 2017 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 11. Mai 2016 und 13. April 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossenen Änderungen der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## I.

Die Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden im 1. Satz zwischen „Die Prüfungskommission besteht“ und „aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern (...)“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

2. In § 16 Absatz 5 wird der Satz „Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission“ gestrichen.

3. In § 16 Absatz 7 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Es soll von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt werden.“

4. Es wird folgender § 17 eingefügt:

„Gemeinsame Promotion mit Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg für das Fach Erziehungswissenschaft erfüllt.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(3) Die Sprache, in der die Dissertation verfasst werden kann, muss vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen auch eine englische Zusammenfassung enthalten.

(4) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Jeweils eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der beteiligten Fakultäten aus jeder Hochschule ist Betreuerin bzw. Betreuer und Gutachterin bzw. Gutachter. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss.

(5) Die beiden schriftlichen Gutachten müssen in Bezug auf die beteiligten Hochschulen oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtungen paritätisch besetzt sein.“

5. Der bisherige § 17 wird zu § 18.

6. Der bisherige § 18 wird zu § 19.

7. Der bisherige § 19 wird zu § 20.

8. Der bisherige § 20 wird zu § 21.

## II.

Die Änderungen treten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 1. August 2017  
**Universität Hamburg**

